

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0585/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 29.05.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „Erweiterung der Fahrradhauptroute: Bostel ist jetzt besser für Radler angeschlossen“. Der Beitrag informiert über die Verlängerung einer Fahrradroute um 1,7 km.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich bei dem Beitrag um eine – nicht als solche gekennzeichnete – Pressemitteilung der Stadt, die unter einer anderen Überschrift veröffentlicht wurde.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass eine Pressemitteilung der Stadt Grundlage der Berichterstattung gewesen sei. Ein Redakteur, der im Mai neu in das Redaktionsteam am Newsdesk gekommen sei, habe sie zur weiteren Bearbeitung von den CvDs weitergeleitet bekommen. Da die behandelte Thematik in allen politischen Gremien abschließend behandelt gewesen sei, habe kein Anlass bestanden, noch einmal ausführlich eigene Recherchen anzustellen, zumal man das Thema über Monate aus unterschiedlichen Blickwinkeln dargestellt habe.

Leider habe der Redakteur beim Erstellen des Onlinebeitrags nicht darauf geachtet, klarzustellen, dass die Stadt alleinige Quelle dieser Information war. Nach dem Hinweis des Beschwerdeführers haben man dies umgehend geändert und u. a. Formulierungen wie

„... in einer Pressemitteilung...“, „... in der Stadtverwaltung...“ und „... heißt es aus dem Rathaus...“ eingebaut. Dies sei den vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumenten zu entnehmen. Damit sei aus ihrer Sicht ausreichend dokumentiert, dass die Veröffentlichung auf einer Pressemitteilung basierte.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Pressemitteilung auch in der überarbeiteten Version nicht ausreichend als solche erkennbar ist. Die Leser können zu dem Schluss gelangen, dass der Beitrag von der Redaktion stammt. Gemäß Richtlinie 1.3 Pressekodex wäre eine entsprechende klare Kennzeichnung dringend geboten gewesen, da die Leser ohne eine solche über die Urheberschaft der Veröffentlichung getäuscht werden.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.